

# Wochenblatt

für

## Wilsdruf, Zharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

No

Freitag, den 25. Mai 1849.

21.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klinitzsch und Sohn besorgt. Etwas Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

## Tagesbefehl

an sämmtliche Communalgarden des Landes.

Dresden, am 15. Mai 1849.

Die Communalgarden des Vaterlandes sollen nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Regulativs vom 29. November 1830 § 2. und der Dienstvorschriften § 1. lediglich die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung erhalten, sowie das öffentliche und Privateigenthum sichern; sie sind bestellt als die Wächter für gesetzmäßige Ordnung und Sicherheit, und wenn auch nach der Verordnung vom 11. April 1848 eine zum Schutze des Vaterlandes im Innern und nöthigenfalls nach Außen dienende allgemeine Volksbewaffnung durch dieselben vorbereitet werden soll, so ist doch hierdurch der ursprüngliche Zweck derselben in keiner Weise geändert worden.

Haben nun aber die traurigen Ereignisse der jüngsten Tage gezeigt, daß man an verschiedenen Orten des Vaterlandes die Bestimmung der Communalgarden gänzlich verkannt und dieselben hier und da zu politischen Demonstrationen gegen die gesetzmäßig bestehenden Behörden, selbst mit dem Gebrauche der Waffen, zu gewinnen versucht hat, ist man sogar so weit gegangen, dieselben zur Unterstützung von Auführern und zum Kampfe gegen eine andere bewaffnete Macht im Staate aufzufordern, so hält sich das unterzeichnete General-Commando, unter Vorbehalt der etwa noch weiter zu ergreifenden Maßregeln, schon jetzt für verpflichtet, die Communalgarden des Landes nicht nur auf die ihnen gesetzlich angewiesene Bestimmung ausdrücklich zu verweisen, sondern auch sie alles Ernstes zu vermehren, sich von allen und jeden Fragen der Politik fern zu halten, und lediglich ihrem hohen Berufe — Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Sicherung der Personen und des Eigenthums — zu dienen.

Die Communalgarden sind, ihrer Zusammensetzung nach, gebildet von Männern der verschiedensten, auf dem Gebiete der Politik sich oft feindlich gegenüberstehenden Richtungen; aber Alle müssen, wenn sie nicht im eigenen Schooß den Bürgerkrieg nähren und groß ziehen wollen, unter einer Fahne, unter der des Gesetzes, dienen und ihre Loosung kann nur die eine sein, einzustehen für Ordnung und Sicherheit im Staate. Ihr Beruf ist ein heiliger, und ihre Aufgabe, namentlich in der Jetztzeit, eine ernste; aber sie wird und muß dieselbe erfüllen, wenn sie sich fern hält von politischem Parteitreiben, das, anfänglich ein leichtsinniges Spiel, schließlich als ihr schlimmster Feind in ihren Reihen wüthet; sie wird und muß den Sieg behaupten, wenn sie, ihres Zweckes sich bewußt, nicht weicht und wankt von dem ihr gesetzlich angewiesenen Weg.

Dem General-Commando gereicht es zur Beruhigung, daß in vielen Orten, und vor allen in Leipzig, die Communalgarden ihren Beruf erkannt und dadurch dem Vaterlande und dem Wohle ihrer Gemeinde große Dienste geleistet haben. Dasselbe hofft aber auch, daß, wo man eine gleiche Erfahrung

nicht machen konnte, Verirrungen, wie sie hier und da vorgekommen, sich für die Zukunft nicht wiederholen werden.

**Königliches General-Commando der Communalgarden.**  
v. Mandelsloh.

**P o l i t i k .**

Warum steht und geht es nur jetzt so schlecht in unserer lieben Welt? So fragt man sich, wenn man gewohnt ist, über gewisse Erscheinungen Randglossen und Bemerkungen zu machen. Sogleich erfolgt die Antwort von Außen: daran ist die Politik schuld. Jeder Handwerker kümmert sich jetzt mehr um Staatswirthschaft, als um seine Hauswirthschaft. Der Schuhmacher schneidet neue Leisten zur Staatsverwaltung, weil dieselbe der alte Schuh drückt. Der Schneider will dem Staate ein neues Kleid geben à la mode de Paris, damit er seine Blöße besser bedecken kann als früher. Der Tischler verfertigt einen Kasten, um die erübrigten Gelder von erniedrigten Gehältern und Pensionen hineinzuthun, damit die Steuerpflichtigen nicht aus dem Leime gehen. Der Bäcker will den alten Sauerteig wegschaffen und jedem Menschen aus reiner Menschenliebe nur Kuchen und Semmeln aus Staatsmitteln vorsehen lassen. Der Wagner will die Axen am Staatswagen so eingerichtet wissen, daß die Räder ohne Schmiere unaufhaltsam nach vorwärts eilen. Der Forstmann will den Staatswald ausforsten, aber leider verfolgt er oft die gesunden Stämmchen, während die Krüppel stehen bleiben. So treibt Jeder Politik nach eignem bestem Wissen und Gewissen. Er allein ist reis, während Tausende um ihn mit ewiger Blindheit geschlagen sind, weil sie sich erdreisten, eine andere Meinung zu hegen als er. Jede Partei hält sich für die alleinseligmachende, und so ist's und wird es ewig bleiben. Gehört man zu den Radicalen, so wird man bei ihnen, mit ihnen und durch sie glücklich und allein selig. Kommt man zu den Conservativen, so haben sie allein den Stein der Weisen und man wird und ist glücklich, so lange man ihn festhält. Kommt man zur Reaction, so hat dieselbe eben so starke Gründe für ihr Thun und Handeln, daß sie mit voller Ueberzeugung ausruft: Nur in den frühern Umständen und Zuständen erblüht dem Lande das wahre Heil, und sie sollen und müssen zurückgerufen werden!

Was aber das merkwürdigste ist, eine Partei schmäht, verdächtigt und verachtet die andere und schleudert ihr das Anathema zu, schiebt ihr Jesuitismus unter und verschmäht auch das Beste, weil es von einer Gegenpartei kommt. Ist das die wahre Politik? Nein! Die wahre Politik prüft und erforscht das Gute und nimmt es an, möge es auch vom ärgsten Feinde kommen. Die wahre Politik fehlt uns noch. Sie muß dem Volke beigebracht werden. Dies ist Eure Aufgabe, die Ihr Euch Freunde des Volkes nennt und Politik zu Eurer zweiten Profession gemacht habt. So lange man aber noch Politik folgendermaßen definiren oder erklären muß: „Politik ist die politische Kunst, die Politik politisch zu betreiben, oder die Kunst, Andere

mit seiner Manier hinter's Licht zu führen“ — so lange wird sie uns kein Glück bringen.

Dresden, 20. Mai. Die gegenwärtig im Königreich Sachsen vereinigten sächsischen und preussischen Truppen werden am 24. d. M. folgendermaßen vertheilt sein: A) Sächsische Truppen: Leibinfanterieregiment, 1. Bat. in Dresden, 2. Bat. in Freiberg, Zwickau und Waldheim, 3. Bat. in Plauen. 1. Linieninfanterieregiment, 1. und 2. Bat. in Dresden, 3. Bat. in Meißen, Pirna, Radeberg. Leichte Infanterie, 1. Bat. in Leipzig, 2. Bat. 3. Comp. in Riesa, 4. Comp. in Chemnitz. 1. leichtes Reiterregiment, in Freiberg, Chemnitz, Pirna, Baugen (je 1 Schwadron), in Plauen 2 Schwadronen. 2. leichtes Reiterregiment, 1 Schwadr. in Riesa, 3 Schwadr. in die Umgegend von Leipzig, 1 Schwadr. in Leipzig und 1 Schwadr. in Grimma. Reitende Artillerie, 2 Geschütze in Radeberg, 2 Geschütze in Plauen, 2 Geschütze in Leipzig. Fußartillerie, 2 Geschütze in Leipzig und 2 Geschütze in Baugen. — B) Preussische Truppen: 20. Infanterieregiment in Dresden. 5. Jägerbataillon, 2 Compagnien in Dresden, 1 Comp. in Plauen. 8. Landwehrregiment, 1. Bat. in Dresden, 2. Bat. in Wilsdruf, Tharand, Dippoldiswalde und Rabenau, 3. Bat. in Baugen. 12. Landwehrregiment, 1. Bat. in Chemnitz, 2. Bat. in Zwickau und Berdau, 3. Bat. in Plauen. 35. Briegener Landwehrregiment, Dresden. 4. Kürassierregiment, Dresden, Meißen, Wilsdruf, Dippoldiswalde (je 1 Schwadron.) 3. Husarenregiment, in Plauen und Chemnitz je 2 Schwadronen. Fußbatterie Nr. 22 zu 8 Geschützen, Dresden. Reitende Batterie Nr. 18, 4 Geschütze in Chemnitz, 2 Geschütze in Wilsdruf, 2 Geschütze in Dippoldiswalde. — Es stehen demnach am 24. Mai in Dresden selbst 3 Bataillone sächs. und 8 Bataillone preuß. Infanterie, 1 Schwadron preuß. Kürassiere und 1 preuß. Fußbatterie, außerdem aber noch in den naheliegenden Städten Pirna, Meißen, Radeberg, Tharand, Wilsdruf u. s. w., 1 Bat. sächs. Infanterie, 1 Bat. preuß. Landwehr, 1 Schwadron sächs. Cavalerie, 3 Schwadronen preuß. Kürassiere, 2 Geschütze der sächs. und 4 Geschütze der preuß. reitenden Batterie, so daß im Ganzen in und um Dresden etwa 10,000 Mann mit 14 Geschützen vereinigt sind. In und um Leipzig dagegen liegen nur 1 Bat. und 4 Schwadronen sächsischer Truppen mit 4 Geschützen. In Baugen stehen 1 Schwadron sächs. Cavalerie, 2 sächs. Geschütze und 1 Bat. preuß. Landwehr; in Chemnitz 2 Bataillone und 3 Schwadronen sächs. und preuß. Truppen nebst 4 Geschützen der preuß. reitenden Batterie, in Zwickau und Berdau 1 preuß. Landwehrbataillon und 1 Comp. sächs. Infanterie und in Plauen 1 Bat. sächs.

Infanterie, 1 Bat. preuß. Landwehr, 1 preuß. Jägercompagnie, 2 Schwadronen sächs. Cavalerie, 2 Schwadronen preuß. Husaren und 2 Geschütze der sächs. reitenden Batterie.

(Leipz. Zeitung.)

### Blicke in die Zeit.

Ein englisches Blatt erzählt, wie der merkwürdiger Weise so lange unbekannt gebliebene Goldreichtum Californiens entdeckt wurde. Im Laufe des verflossenen Frühjahrs war eine Anzahl Amerikaner über die Felsengebirge Californiens gewandert, um in dem fruchtbaren und günstig gelegenen Lande sich auf immer niederzulassen. In San Francisco waren bereits viele Häuser gebaut, und die Ansiedlung war im besten Fortgang, als ein Gerücht plötzlich wie ein Blitz alle Köpfe schwindeln machte. Einige Ansiedler hatten in der Nähe des Sacramento-Flusses ein Mühlengerinn ausgegraben. Bei ihrer Arbeit waren ihnen Stücke eines schweren gelben Metalls unter die Hände gekommen, die sie bald als Gold und zwar sehr reines Gold erkannten. Eine Zeit lang bewahrten sie das Geheimniß und sollen beträchtliche Mengen Goldes gesammelt haben. Endlich überraschte sie ein Indianer bei ihrer Arbeit und theilte seine Entdeckung Andern seines Stammes mit, durch die das Geheimniß allgemein bekannt wurde. Zuerst machten sich nur wenige nach dem Goldgebirge auf, da aber der reiche Ertrag ihrer Nachgrabungen bekannt wurde, folgte allmählig die ganze Bevölkerung nach. Nach vier Monaten waren schon 4000 früh und spät beschäftigt. Ein Mann sammelte in einem Tage für 160 Pfd. St.\*) Gold. Das ist ein ungewöhnlicher Ertrag, aber so viel ist richtig, daß Arbeiter, denen man täglich 3 Pfd. 4 Sch. nebst Beköstigung anbot, wenn sie für fremde Rechnung arbeiten wollten, dies fast durchgängig ausschlugen. Wer nicht täglich 6 bis 8 Pfd. St. Goldwerth gewinnt, ist unzufrieden und sucht sich eine bessere Stelle. Ein Herr, der acht Indianer beschäftigt, realisirte in drei Tagen 500 Pfund Sterling an Gold; ein anderer in 4 Wochen 1200 Pfd. St. Die Erde in der ganzen Nachbarschaft scheint mit Goldstaub versetzt zu sein; man achtet sie aber des Waschens nicht werth, obgleich ein Fall erwähnt wird, daß fünf Ladungen ausgegrabener Erde für 160 Pfd. St. verkauft wurden und 1000 Pfd. dem Käufer einbrachten. Zu Anfang bediente man sich zum Nachgraben nur der Messer; einer brauchte selbst ein Federmesser; die später Angekommenen brachten Spitzart und Schaufel mit. Das Gold wird in drei verschiedenen Formen gefunden: in Körnern von der Größe eines mittelfeinen Pulverkorns, in kleinen Blättchen von  $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{2}$  Zoll im Durchmesser und in Klumpen von  $\frac{1}{2}$  Unze bis zu 4 Pfd. Gewicht. Die letzteren findet man häufig an den Felsen am Ufer des Flußbettes. Bis zur Mitte

\*) Ein Pfund Sterling gleich 6 Thlr. 20 Sgr. preuß. M. 1 Schilling gleich 10 Sgr.

September rechnet man nach, daß mindestens 550,000 Pfd. St. gesammelt sind. Gut Unterrichtete meinen, bis jetzt habe man nur den Saum der Goldregion betreten; im Westen jenseits der Berge sind oft Fälle vorgekommen, daß Jemand eine glänzende Substanz sah, sie aber für werthlos hielt, bis er erfuhr, daß es Gold sei. Die ganze Ausdehnung des Goldbezirks wird auf 500 Q. Meilen geschätzt. Die Indianer dieser Gegend geben gern für einen Dollar (1 Thlr. 10 Sgr.) das gleiche Gewicht in Gold.

### Eine schwimmende Eisenbahn.

Die große Eisenbahnlinie, welche sich bald an der Ostküste Englands von London bis Aberdeen erstrecken wird, hat ein großes Hinderniß in den beiden, die Strecke durchschneidenden Meerbusen Forth und Tay zu überwinden. Man suchte lange nach einem Mittel, die Unbequemlichkeiten zu vermeiden, welche immer damit verbunden sind, wenn Reisende und Güter umgepackt werden müssen. Endlich hat der vor Nichts zurückweichende Scharfsinn der Britten einen Plan ausgedacht, die Eisenbahnzüge quer über den Tay zu führen, da, wo er ungefähr  $1\frac{1}{2}$  englische Meilen breit ist. Herr R. Stapier baut nach einem Glasgower Blatte jetzt eine schwimmende Eisenbahn für die Edinburg- und Nordbahn-Gesellschaft. Sie wird aus Eisen gefertigt in einer Länge von 180 und in einer Breite von 35 Fuß. Es liegen drei Schienenreihen nebeneinander, so daß also ein Wagenzug von mehr als 500 Fuß Länge übergesetzt werden kann. Dieses ungeheure Dampfschiff, welches bestimmt ist Dampfschiffahrt und Eisenbahn in die allerinnigste Verbindung zu bringen, hat eine Maschine von 250 Pferdekraft. Da aber das Niveau der Eisenbahn zu beiden Seiten um ein Beträchtliches über der Wasserfläche des Tay liegt, so werden an beiden Ufern zwei stehende Maschinen angebracht, um die Züge hinunterzulassen und heraufzuziehen.

### Das Bajonet.

(Eingefendet.)

Ich kenn' eine dürstige Kammer,  
Darin kehret ein ärmliches Bett,  
Und über dem Bette da hanget  
Am Nagel ein blank Bajonet.

Es tritt in die dürstige Kammer  
Allabendlich zitternd ein Greis,  
Den Bettelsack legt er zu Boden,  
Vom Angesicht wischt er den Schweiß.

Dann aber erhebt sich fast kräftig  
Die kummergebeugte Gestalt,  
Und über das Wesen des Bettlers  
Ergießt sich's wie höh're Gewalt.

Still schreitet er hin zu dem Lager  
Und stehet und faltet die Hand  
Und blicket mit glänzenden Augen  
Hin auf's Bajonet an der Wand.

Leis murmelt er Worte vom Kriege,  
Vom ehernen Schlachtengebot,  
Doch kann man nichts weiter verstehen  
Als Austerlitz, Kaiser und Tod.

So oft er den Kaiser nun nennet,  
Neigt tief er sein schneeiges Haupt:  
Ihm ward 's Bajonet ja zum Kreuze,  
Der Kaiser zum Gott, den er glaubt.

Das Abendgebet ist gesprochen,  
Die Kammer des Bettlers ist kalt,  
Ab wirft er die Schuh' und den Kittel,  
Durchlöchert, zerrissen, gar alt.

Und nieder auf's ärmliche Lager  
Er streckt sich zur nächtlichen Ruh,  
Den Kittel noch hebt er vom Boden  
Und decket sich still mit ihm zu.

Raum hat er die Augen geschlossen,  
So ziehet der Traumgott herbei,  
Er hört die Kanonen und Trommeln  
Und graufiges Schlachtengeschrei.

Er sieht die behelmten Soldaten,  
Sieht Reiter und Infanterie,  
Da plötzlich empor fährt der Schläfer  
Und fällt in dem Bette auf's Knie.

Es dünkt ihm als reite sein Kaiser  
Auf glänzendem Schimmel herbei  
Und zeige durch Winke wie weiter  
Die Schlacht jetzt zu schlagen wohl sei.

Rasch streckt nach der Waffe die Hände  
Der Bettler, die über ihm hängt,  
Er reißt sie herab, er will folgen  
Dem Kaiser, von Kampflust gedrängt.

Da stürzt aus dem ärmlichen Lager  
Der Träumer, sich windend vor Schmerz,  
Er fiel ja in's blitzende Eisen,  
Das bohrte sich tief in das Herz.

Noch ehe der Traum ganz verschwunden,  
Umfängt schon den Bettler der Tod,

Es hat ihn die Waffe, die theure,  
Entrückt nun der irdischen Noth.

Aus dürftiger Kammer da heben  
Vier Knechte 'nen Sarg drauf am Seil,  
Er ward nicht berührt von dem Hobel,  
Ganz roh nur gezimmert vom Beil.

Kein Crucifix liegt auf dem Deckel,  
Ihn schmückt kein wallendes Tuch,  
Kein läutendes Glöcklein mag klingen,  
Noch hört man 'nen tröstenden Spruch.

Vom Selbstmord nur reden die Leute,  
Und scheu weicht die Menge beiseit,  
Nicht rinnet dem Frevler 'ne Thräne,  
Es gibt ihm auch Niemand Geleit.

So schreiten die Knechte von dannen  
Und schaffen zur Stadt ihn hinaus,  
Vom Himmel fällt Nebel, der feuchtet  
Dem Todten das einsame Haus.

Im hintersten Winkel des Kirchhofs,  
Wo Dornen und Disteln nur steh'n,  
Ganz dicht an der Mauer wo niemals  
Man Hügel und Kreuze geseh'n,

Da setzen die Knechte ihn nieder  
Den Sarg mit dem Todten zugleich,  
Und schaufeln ein Loch in die Erde,  
Zwar tief, doch nicht glatt und nicht gleich.

Und als sie dann fertig, stößt Einer  
Noch lachend den Deckel vom Sarg —  
Da plötzlich blickt nieder die Sonne,  
Die früher in Wolken sich barg.

Sie scheint so warm und so goldig  
Dem Todten in's bleiche Gesicht  
Und schmückt ihm den Sarg wie mit Rosen,  
Die blühten dem Lebenden nicht.

Sie blitzt auf die eiserne Waffe,  
Die neben dem Todten jetzt ruht,  
Und siehe dem Eisen entströmt es  
Gleichwie diamantene Blut.

Da ziehen die Knechte die Mützen,  
Es deutet sie, der Himmel selbst sprach,  
Verscharren den Todten und senden  
Ein still Vaterunser ihm nach.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Es hat sich herausgestellt, daß mehrere Mannschaften der 2. Abtheilung der activen Armee noch

in Unkenntniß über das angeordnete Eintreffen der 2. Abtheilung sind, weil ihnen die unter dem 10. d. M. erlassene Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerium, Leipziger Zeitung Nr. 131, 133, 135 nicht zu Gesicht gekommen ist.

Auf Anordnung des Königlichen Kriegsministeriums werden daher die etwa noch im hiesigen Bezirke verweilenden Soldaten der 2. Abtheilung auf jene Bekanntmachung nochmals hingewiesen und aufmerksam gemacht, daß sie bei Vermeidung der sie außerdem treffenden gesetzlichen Strafen ohne weiteren Verzug zum Dienst sich einzustellen haben, und zwar die Mannschaften

des Leib-Infanterie-Regiments in Dresden,  
des 1. Linien-Infanterie-Regiments in Bautzen,  
des 2. Linien-Infanterie-Regiments in Dresden,  
des 3. Linien-Infanterie-Regiments in Zwickau,  
der leichten Infanterie in Leipzig,  
der Fuß-Artillerie in Dresden,  
der Pionier- und Pontonier-Compagnie in Dresden.

Auch haben sämtliche Obrigkeiten des Bezirks die Ortsbehörden zu gleicher Aufmerksamkeit auf die zurückgebliebenen Mannschaften anzuweisen.

Freiberg, den 22. Mai 1849.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Zahn.

## Bekanntmachung.

Die Dienstreservemannschaften aus den Altersklassen der Jahre 1847, 1846, 1845 und 1844 haben sich in Gemäßheit § 18 des Gesetzes vom 9. November 1848 einer anderweiten Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit zu unterwerfen und bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall gesetzlich angedrohten Strafen vor der Bezirks-Recrutionscommission an dem von derselben bestimmten Tage und Orte zu stellen. Zu dessen Behufe werden die Dienstreservemannschaften hiesigen Ortes aus den vorgedachten Jahren hierdurch öffentlich aufgefordert, sich

den 1. Juni 1849

bei dem Stadtrathe allhier zu melden und dabei ihre Geburts- oder Gestellscheine zu überreichen.

Tharand, am 21. Mai 1849.

E. Gruner, Bürgermeister.

## Steckbrief.

Da der Advokat Samuel Erdmann Tzschirner, der Geheime Regierungsrath Karl Todt und der Kreisamtmann Otto Leonhard Heubner, wegen des von ihnen begangenen Verbrechens, sich als provisorische Regierung des Königreichs Sachsen zu constituiren, zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, so werden alle Polizeibehörden andurch angewiesen, auf die obengenannten Personen Acht zu haben, dieselben bei deren Betretung zu verhaften, und an das Königliche Gouvernement zu Dresden, welches zur vorläufigen Annahme derselben bestimmt ist, unter genügender Bedeckung einzuliefern.

Dresden, am 7. Mai 1849.

Königliche Kreisdirection.

v. Watzdorf.

## Signalement.

1) Samuel Erdmann Tzschirner.

Statur: mittel, unterseht.

Nase: stumpf.

Augen: grau.

Haare: blond, dünn.

Gesichtsfarbe: sehr fahl.

Alter: 35 Jahr.

2) Karl Todt.

Statur: unterseht.

Nase: spiz.

Augen: grau.

Haare: schwarzgrau, voll.

Gesicht: voll.

Stirn: breit.

Alter: 40 Jahr.

Gesichtsfarbe: bleich.

3) Otto Leonhard Heubner.

Statur: lang, hager.

Nase: lang und gebogen.

Haare: blond.

Augen: dunkel.

Gesichtsfarbe: bleich.

Alter: 40 Jahr.

## Avvertissement.

Die zum Creditwesen des Bäckermeister Christian Gotthold Hölzel gehörige Häuslernahrung zu Fördergersdorf, welche mit Berücksichtigung der Abgaben und eines Auszugs auf 500 Thlr. taxirt und in welchem Hause zeither die Bäckerei betrieben worden ist, soll

den sechsten Juli 1849

an Amtsstelle zu Tharand öffentlich nothwendigerweise versteigert werden.

Die nähere Beschaffenheit dieses Grundstücks ist aus der den bei hiesigem Amte und in der Schänke zu Fördergersdorf aushängenden Patenten angefügten Beschreibung zu ersehen.

Justizamt Gröllenburg zu Tharand, den 1. Mai 1849.

Richter.

## Bekanntmachung.

Der Gerichtsdirektor und Advokat Ludwig Robert Hennig in Wilsdruff hat auf die Dauer seiner Abwesenheit

Herrn Aktuar Moriz Schwarz

mit der Verwaltung aller gerichtlichen Geschäfte beauftragt, und die Unterzeichneten aber zu Besorgung aller übrigen Angelegenheiten mit Generalvollmacht versehen.

Indem wir dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, erklären wir noch, daß die in mehreren öffentlichen Blättern enthaltene Nachricht, als ob

Herr Gerichtsdirektor Hennig gefänglich eingezogen sei, auf Unwahrheit beruht.

Charand und Wilsdruf, den 23. Mai 1849.

Adv. Ernst Bormann.

Adv. Oswald Reinhard.

## Wichtige Anzeige für Auswanderungslustige.

Der Unterzeichnete hat in Nordamerika 52,000 Acker rohes Land angekauft, um dort eine deutsche Kolonie zu gründen. Eine ausführliche Beschreibung der gewählten Gegend versehen mit ganz ausführlichen Berechnungen über den Ertrag der dortigen Landwirthschaft, mit zuverlässigen Berichten über Gewerthätigkeit und Absatzwege und vielen andern interessanten Nachrichten ist enthalten in den so eben erschienenen Werke:

### Bericht aus und über Amerika

gegeben  
nach eigener Anschauung in den Jahren 1848 und 1849  
und veröffentlicht  
für Auswanderer  
von

J. G. Häcker aus Chemnitz,  
welches für 10 Rgr. in der Expedition dieses Bl.  
zu haben ist, wo auch Anmeldungen zur Theilnahme  
an dieser Ansiedelung angenommen und mündlich  
jede weitere Auskunft ertheilt wird.

J. G. Häcker aus Chemnitz.  
Nachschrift der Redaction.  
Im Interesse der Sache sowohl als Derjenigen,  
welche an dem Unternehmen des Herrn Häcker sich  
betheiligen wollen, entnehmen wir dem Häckerschen  
„Bericht aus und über Amerika etc.“ das nach-  
stehende „Programm.“

**Program**  
zur Errichtung einer deutschen Kolonie in  
**Nordamerika,**  
Staat Tennessee, County-Morgan,  
unweit der Kolonie Wartburg,  
entworfen und zur Ausführung im Jahre 1849 vorbereitet  
von  
J. G. Häcker aus Chemnitz.

§ 1. Es werden zwei Städte angelegt. Neu-  
Chemnitz, am rechten Ufer des Big-Emery-River,  
12 Engl. Meilen von Kingston, 7 Engl. Meilen  
von Wartburg, und Marienberg, 7 Engl. Meilen  
jenseits Wartburg, 11 Engl. Meilen Neu-Chem-  
nitz an der Hauptstraße von Nashville nach Knox-  
ville und Kingston, an dem Punkte, wo die Haupt-  
straße aus Kentucky nach dem Süden sich mit der  
Nashvillestraße vereinigt und von letzterer eine Sei-  
tenstraße südlich nach Washington am Tennessee  
River abgeht.

§ 2. Zwischen diesen Städten und um sie herum  
werden durch zweckmäßige Vertheilung der rohen  
Ländereien so viele geschlossene Ansiedelungen an einer  
gemeinschaftlichen Straße nach Art deutscher Ge-

birgsdörfer angelegt, als der vorhandene Raum  
gestattet.

§ 3. Die Städte werden in Bauplätze von 4000  
bis 12,000 Quadratfuß (1000 bis 3000 Leipziger  
Quadratellen) abgetheilt, bei 50 Fuß Fronte und  
entsprechender Tiefe, doch können auch nach Bedürf-  
niß größere oder kleinere Stellen abgelassen werden.  
Jede 4 Quadratfuß (1 Leipziger Quadratelle) kosten  
1 Cent, zahlbar durch Arbeit gegen üblichen Lohn  
oder baar bei Uebernahme mit einem Rabatt von  
10%. Eckplätze in der Hauptstraße kosten 2 Cent,  
Mittelplätze in derselben sowie Eckplätze in den übr-  
igen Straßen 1½ Cent für jede 4 Quadratfuß und  
müssen stets baar bezahlt werden.

§ 4. Zu jedem Bauplatze wird auf Verlangen  
1 Acker geklärtes Land außerhalb der Stadt, doch  
in deren unmittelbarer Nähe, gegeben und dieser  
nach Qualität mit 10 bis 15 Dollar berechnet,  
zahlbar durch Arbeit gegen üblichen Lohn.

§ 5. Es werden vom Jahre 1850 an in jeder  
Stadt mehrere Häuser bereit stehen, welche gegen  
einen mäßigen Zins vermietet werden. Dieser  
Miethzins kann nach Belieben baar oder durch zu  
leistende Arbeit entrichtet werden.

§ 6. Diese Häuser sind auch billig zu verkaufen  
und hat der Abmieter stets den Vorkauf. Von  
dem Kaufpreise ist  $\frac{1}{3}$  bei Uebernahme baar anzuzah-  
len,  $\frac{2}{3}$  können gegen 6% jährliche Zinsen einige Jahre  
stehen bleiben und nach und nach abbezahlt werden.

§ 7. Es wird vom Unternehmer einer gewissen  
Anzahl Professionisten, welche sich ankaufen und  
anbauen, 1 Jahr lang Arbeit gegeben, wenn sie  
nicht für andere Kolonisten zu arbeiten haben; jedoch  
nur unter der Bedingung, daß sie sich auch aller  
Handarbeiten, die nicht in ihr Gewerbe einschlagen,  
als: Holzfällen, Begebauen u. s. w. gegen üblichen  
Lohn oder Akfordlohn unterziehen. Der Lohn für  
diese Arbeiten wird nicht baar gezahlt, sondern ist  
aus des Unternehmers Magazin in Lebensmitteln  
oder andern Magazinartikeln zu entnehmen.

§ 8. Die Zahl der Professionisten wird vorläufig  
auf 45 bestimmt und zwar: 2 Hufschmiede, 1 Zeug-  
schmied, 6 Zimmerleute, 8 Tischler, wovon einige  
zugleich Glaser sein müssen, 3 Schuhmacher, 2  
Schneider, 1 Schlosser, 1 Gerber, 2 Sattler, 1  
Kiemer, 1 Böttcher, 4 Stellmacher oder Wagner,  
1 Fleischer, 1 Bäcker, 1 Seiler, 1 Seifensieder,  
1 Drechsler, 1 Hutmacher, 1 Klempner oder Flasch-  
ner, 1 Korbmacher, 1 Gärtner, 1 Nagelschmied,  
2 Maurer, 1 Weber, welcher auch färben kann.  
Diesen haben den Vorzug, welche sich zuerst und  
zwar direkt beim Unternehmer melden.

§ 9. Sobald mehr als 50 Landleute angemeldet  
sind, wird der Unternehmer gern noch mehreren  
Professionisten auf erwähnte Art 1 Jahr lang Ar-  
beit garantiren.

§ 10. Die zur Anlage von Dörfern bestimmten  
Ländereien werden in Farms (Landgüter) von 25 bis  
100 Acker vermessen und zum Preise von 1 bis  
2 Dollar pro Acker, je nach Lage und Bodengüte  
verkauft.

§ 11. Es werden eine möglichst große Zahl solcher Farms bereit gehalten, auf denen schon ein Blockhaus erbaut und einige Acker geklärt sind und diese Verbesserungen zum Kostenpreise berechnet.

§ 12. Die § 10 und 11 beschriebenen Farms müssen bei Uebernahme baar bezahlt werden.

§ 13. Es werden auch größere Stücke als 100 Acker abgelassen und unter besonderen Umständen auch Credit gegeben, doch ist dies dann besonderer Verhandlung vorbehalten.

§ 14. Alle zu Hauptverbindungsweegen nöthigen Ländereien giebt der Unternehmer unentgeltlich her und läßt auf seine Kosten den darauf befindlichen Wald abräumen, wogegen die Kolonisten gemeinschaftlich dafür zu sorgen haben, daß die Wege fahrbar gemacht und in gutem Stande erhalten werden.

§ 15. Der Unternehmer wird schleunigst dafür sorgen, daß auf allen Hauptwegen über Flüsse und Bäche Brücken oder Fähren hergestellt werden, wobei er jedoch die persönliche Mitwirkung aller Kolonisten in Anspruch nimmt.

§ 16. Der Unternehmer macht sich anheischig, die nöthigen Lebensmittel, sowie Stammvieh rechtzeitig herbeizuschaffen, damit kein Mangel entsteht, wenn größere Transporte Einwanderer auf einmal ankommen.

§ 17. Er wird ferner Veranstaltung treffen, daß in beiden Städten schleunigst Gasthäuser eingerichtet werden, worin später ankommende Einwanderer, gegen billige Vergütung, Wohnung und Beköstigung finden, bis sie ihre eigene Wirthschaft eingerichtet haben.

§ 18. Bereits im Frühjahr 1849 wird bei jeder Stadt eine Mahl- und Sägemühle auf Kosten des Unternehmers erbaut; auch sind noch hinlängliche Wasserkräfte vorhanden, um in unmittelbarer Nähe der entfernteren Dörfer dergleichen Mühlen anzulegen.

§ 19. So bald als möglich, spätestens im Jahre 1850, wird in jeder Stadt eine Handlung (Store) errichtet, worin die Kolonisten alle ihre Bedürfnisse billig kaufen können. Diese Handlungen werden in der Folge alle landwirthschaftlichen Produkte nicht allein in Zahlung annehmen, sondern nach Bedarf auch baar ankaufen. Ganz besonders soll Tabak, Schafwolle und Seide aufgekauft und ausgeführt werden, um zum Anbau und zur Erzeugung dieser für den Landwirth lohnendsten Handelsartikel aufzumuntern.

§ 20. Es wird in jeder Stadt ein deutscher Arzt angestellt, welcher jedem Kolonisten in Städten und Dörfern im ersten Jahre seines Hierseins unentgeltlich ärztlichen Beistand zu leisten und Medicamente zu verabreichen hat. Chirurgische Operationen und Geburtshülfe sind hiervon ausgeschlossen. Wenn die Kolonisten sich anderer als der angestellten Aerzte bedienen, so haben sie diese selbst zu bezahlen.

§ 21. Es wird sofort in jeder Stadt ein Schullehrer angestellt, welcher bis Ende des Jahres 1850 vom Unternehmer besoldet wird. Bis zu dieser Zeit haben alle Kinder der rechts vom Obeds-River

wohnenden Kolonisten in Neu-Chemnitz und alle Kinder der links von diesem Flusse wohnenden Kolonisten in Marienberg freien Schulunterricht.

§ 22. Nach dieser Zeit werden mehrere Schulgemeinden gebildet, welche jede ein Schulhaus zu bauen und ihren Lehrer selbst zu besolden hat; doch wird der Unternehmer jeder solchen Gemeinde, dafern sie wenigstens 20 Familien zählt, 10 Acker Land unentgeltlich zum Eigenthum übergeben, welche dem jedesmaligen Schullehrer als Besoldungsbeitrag zur Benutzung zu überlassen sind.

§ 23. Der Unternehmer errichtet im Jahre 1850 in jeder Stadt ein Framhaus, welches einstweilen als protestantische Kirche und als Schulhaus dient. Nach Verlauf von fünf Jahren werden diese Gebäude zu andern Zwecken verwendet und jede Gemeinde hat für Erbauung von Kirchen und Schulhäusern selbst zu sorgen.

§ 24. Zur Kirchengemeinde von Neu-Chemnitz gehören auch die Bewohner der Dörfer rechts vom Obeds-River, zur Kirchengemeinde von Marienberg alle Farmen auf der linken Seite dieses Flusses.

§ 25. Jede Stadt erhält vom Unternehmer unentgeltlich zum Eigenthum 25 Acker rohes Land, welche dem jedesmaligen protestantischen Prediger zur Benutzung zu überlassen sind.

§ 26. Es wird vorläufig nur ein protestantischer Prediger angestellt, welcher den Gottesdienst in beiden Gemeinden abwechselnd zu besorgen hat. Diesen Prediger besoldet der Stifter der Kolonie zwei Jahre lang für Abhaltung des Gottesdienstes, für Taufen, dafern diese des Sonntags nach dem Gottesdienste stattfinden, und für Begleitung der Leichen. Taufen außer dieser Zeit, sowie Trauungen, sind dem Prediger von den betreffenden Kolonisten besonders zu zahlen.

§ 27. Nach Verlauf von zwei Jahren hat jede Kirchengemeinde selbst einen Prediger zu wählen und zu besolden.

§ 28. Der Unternehmer wird jeder der beiden Kirchengemeinden unentgeltlich einen geeigneten Platz zur Erbauung eines allgemeinen Krankenhauses übergeben.

§ 29. Die Krankenhäuser werden vom Stifter der Kolonie nach und nach mit 500 Acker Land jedes beschenkt, über deren Verwendung er bei Ausfertigung der Schenkungsurkunden die weiteren Bestimmungen treffen wird.

§ 30. Sobald die sämtlichen zur Gründung der Kolonie bestimmten 50,000 Acker Land verkauft sind, bekommt die Stadt Neu-Chemnitz vom Stifter desselben abermals 1000 Acker Land unentgeltlich als Eigenthum, mit der Bedingung, daß die Stadtgemeinde dann sofort eine Gewerbschule gründet und den Ertrag dieser 1000 Acker, welche in kleinen Theilen zu verpachten sind, zur Anschaffung von Lehrmitteln für diese Schule verwendet.

§ 31. Der Unternehmer überläßt den verschiedenen zu gründenden Gemeinden die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, so weit ihnen diese nach amerikanischen Gesetzen zukommt, und macht überhaupt nur

auf die Rechte eines einfachen Gemeindeglieds Anspruch.

§ 32. Der Unternehmer macht es den neu entstehenden Kirchen- und Schulgemeinden zur Pflicht, alle nach dem Jahre 1850 ankommende Kolonisten, welche direkt von ihm Stadtplätze oder Landgrundstücke kaufen, ein Jahr lang von allen Beiträgen für die Schule und zwei Jahre lang von allen Beiträgen für den Prediger frei zu lassen.

§ 33. Alle Einwanderer, welche zwar im Bezirke der neuen Kolonie sich niederlassen, aber nicht unmittelbar vom Unternehmer Land kaufen, sind von den in den §§ 16, 19, 20, 21 und 26 zugesicherten Begünstigungen ausgeschlossen. Sie haben vom Tage ihrer Ankunft an Schulgelder und Kirchenbeiträge zu entrichten, wenn sie die Schulen und Kirchen der Kolonie benutzen wollen, und in Krankheitsfällen den Arzt selbst zu honoriren; auch haben sie keinen Anspruch auf etwa zu begründende Freistellen in den Krankenhäusern, oder in der § 30 erwähnten Gewerbeschule.

§ 34. Es bleibt jedem Auswanderer freigestellt, einzeln über New-York, Charleston und Wartburg, oder über New-Orleans, Nashville und Wartburg abzureisen und sich das Land erst zu besehen und die von dem Unternehmer getroffenen Einrichtungen zu prüfen, ehe er sich ankauft, in welchem Falle in Europa weder eine Anzahlung zu leisten noch sonst eine Verbindlichkeit einzugehen ist. Die Reisekosten betragen auf der ersten Tour, laut im Anhang befindlicher Specification, für eine erwachsene Person mit 20 Kubikfuß Gepäck 90 bis 100 Thaler sächsisch Courant.

§ 35. Um diese Reisekosten zu mindern, erbietet sich der Unternehmer, in Bremen oder Hamburg ganze Schiffe zur direkten Fahrt nach Charleston zu mieten, so oft mindestens 100 Personen zu gemeinschaftlicher Abreise entschlossen sind, und Alles, was zu einer solchen Reise nöthig, zu besorgen, ohne für seine Bemühungen eine Vergütung in Anspruch zu nehmen. Er wird auch solche Gesellschaften entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Einschiffung berathen, in Charleston empfangen und nach Neu-Orleans befördern, damit überall unnöthiger Aufenthalt und Kosten vermieden werden. Auf diese Weise dürfte für jede Person eine Ersparnis von mindestens 20 bis 30 Thalern eintreten. Das Nähere hierüber wird durch besondere Programme bekannt gemacht.

§ 36. Jeder, der eine solche Reise mitmachen will, hat schon in Europa, außer den Reisekosten, eine Anzahlung von 5 Thalern sächsisch Courant pro Kopf auf die zu erkaufenden Ländereien zu leisten. Wenn nach Ankunft in Amerika ein Ankauf nicht erfolgt, so werden diese 5 Thaler nicht zurückerstattet, sondern verbleiben dem Unternehmer für seine Bemühungen und Auslagen bei Vermittelung der billigen Ueberfahrt.

§ 37. Auswanderungslustige, welche geneigt sind, sich in der neuen Kolonie anzusiedeln und die Vermittelung des Unternehmers zu gemeinschaftlicher Ueberfahrt benutzen wollen, haben sich mündlich oder

in portofreien Briefen vorläufig bei J. G. Häcker in Chemnitz, oder bei einem der durch verschiedene Zeitschriften namhaft gemachten Agenten zu melden und dabei anzugeben, ob sie Landwirthschaft oder ein städtisches Gewerbe treiben wollen und welches, worauf ihnen weitere Mittheilungen gemacht werden.

§ 38. Der Unternehmer, welcher im April 1849 nach Europa zurückkehrte, ist gern erbötig, denen, welche sich zur Theilnahme anmelden, auf Verlangen mündlichen Bericht zu erstatten, wobei er zugleich die Beweise vorlegen wird, daß er die ausgetobenen Ländereien wirklich und rechtskräftig besitzt. Sollten Auswanderungsvereine oder Behörden solchen mündlichen Bericht wünschen, so wird er denselben ebenfalls gern geben, beansprucht aber dann Ersatz seiner Reisekosten, wenn hierauf nicht der Anschluß einer entsprechenden Anzahl Kolonisten erfolgt.

## Maschinenofen-Verkauf.

Ein schöner gußeisener Maschinenofen mit Kachelauflage, Büchsen und Blechröhren ist Ortsveränderung halber sofort zu verkaufen. Er steht zur Ansicht in Mohorn, im Kaufmannshause neben dem Gasthose, 1 Treppe.

## Zugelaufener Hund.

Freitag den 18. d. M. ist mir auf dem Somsdorfer Berge ein Wachtelhund mit großen braunen Flecken und großem Behänge zugelaufen. Der Eigenthümer kann solchen gegen Erstattung der Insertionsgebühren und des Futtergeldes von mir zurückerhalten.

Tharand.

Carl Roth, Musicus.

## Einladung.

Künftigen ersten Pfingstfeiertag wird bei mir neubackener Kuchen zu haben sein, sowie am zweiten Feiertage Tanzmusik stattfinden, wozu ich hierdurch ergebenst einlade.

Hähnel in Klipphausen.

## Einladung.

Am zweiten Pfingstfeiertag soll bei mir Vogelschießen nebst Concert gehalten werden, wozu ich hierdurch ergebenst einlade.

Siedler in Hühndorf.

## Meißner Getreidepreise.

Sonnabend, den 19. Mai 1849.

Die am heutigen Markte bezahlten Preise der couranteren Fruchtgattungen stellen sich wie folgt:

für Weizen auf 4 Rf	15—18 Rg	pro Dr. Schfl.
= Roggen = 2	= 2—4 =	do.
= Gerste = 1	= 15—20 =	do.
= Hafer = 1	= 3—5 =	do.
= Erbsen = 2	= 8—12 =	do.
= Wicken = 2	= 10—12 =	do.

Druck von C. E. Klinkicht und Sohn in Meissen.